

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

04.07.1923

Geschäftszahl

2Ob408/23

Norm

TSchVG §1;

Rechtssatz

Für die Besitzer von Teilschuldverschreibungen ist ein gemeinsamer Kurator zu bestellen, wenn eine Aktiengesellschaft, deren Unternehmen sich in der Tschechoslowakei befindet, einem Prioritär erklärt, daß sie ungeachtet der Währungstrennung die Prioritätencoupons auch weiterhin in österreichischen Kronen einlösen werde.

Entscheidungstexte

TE OGH 1923/07/04 2 Ob 408/23

Veröff: SZ 5/184

Rechtssatznummer

RS0079261